

Solidaris informiert

Erforderliche Schritte bei Ihrer Krankenkasse

Ihr behandelnder Arzt stellt Ihre Arbeitsunfähigkeit fest. Nachdem Sie Ihren Arbeitgeber hierüber informiert haben, müssen Sie notwendigerweise auch Ihre Krankenkasse in Kenntnis setzen, da sie es ist, die Ihr Krankengeld zahlen wird, insofern Ihr Dossier angenommen wird. Selbständige Arbeitnehmer sind unter gewissen Bedingungen ebenfalls entschädigungsberechtigt.

Das ärztliche Attest einreichen

Um die Krankenkasse über Ihre Arbeitsunfähigkeit zu informieren, müssen Sie dem Vertrauensarzt Ihr ärztliches Attest zukommen lassen. Dieses Attest muss von Ihrem behandelnden Arzt datiert und unterzeichnet sowie ordnungsgemäß ausgefüllt sein. Letzteres bedeutet, dass Ihr Name und Vorname, das Anfangsdatum der Arbeitsunfähigkeit sowie die Diagnose angegeben sein müssen. Schließlich müssen Sie das Original einreichen, da Photokopien nicht als gültige Belegstücke gewertet werden (sind außerdem ausgeschlossen: per E-Mail verschickte, gescannte Dokumente sowie Faxschreiben).

Verwenden Sie vorzugsweise das offizielle Formular anstelle jeder anderen Bescheinigung. Dieses Dokument ist in allen Krankenkassen und auf unserer Website www.solidaris.be erhältlich.

Hinweis für die Angestellten

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss der Krankenkasse vor Ende des Zeitraums zukommen, in dem Sie das gesicherte Einkommen beziehen. Dieser Zeitraum ist abhängig von Ihrem Statut und Ihrem Arbeitsvertrag.

Fällt der letzte Tag der Einsendefrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, so wird diese Frist bis auf den erstfolgenden Werktag verlängert.

Was dann?

Nachdem die Krankenkasse über Ihre Arbeitsunfähigkeit benachrichtigt wurde, stellt sie Ihnen eine Reihe von Dokumenten zu, die Sie ausfüllen müssen. Auf dieser Grundlage kann die Krankenkasse dann die Höhe Ihres Krankengeldes berechnen, je nachdem ob Sie Angestellter, Arbeitssuchender oder Selbständiger sind.

Wann benachrichtigen?

Es ist äußerst wichtig, die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Bei verspäteter Benachrichtigung der Krankenkasse über Ihre Arbeitsunfähigkeit können Ihnen Strafen drohen (Abzug von 10% der Zulagen). Im Zweifelsfall wird daher angeraten, die Krankenkasse innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu benachrichtigen.

Quelle: www.solidaris.be